

besondere bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Der Sachverhalt ist außer in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen regelmäßig in der mündlichen Verhandlung festzustellen. In diese Aufgabe für das Gericht und die Prozeßparteien sind auch die in § 3 Abs. 1 und 2 ZPO postulierten Rechte und Pflichten der Prozeßparteien einzuordnen. Die Mündlichkeit der Verhandlung ist ein elementares Prinzip, das Kernstück des Zivilprozesses (vgl. § 11 GVG, §§ 42, 77 ZPO). Es ist Aufgabe des Gerichts, den Sachverhalt mit den Prozeßparteien in der mündlichen Verhandlung zu erörtern. Dazu liefern in der Regel vorherige schriftliche Äußerungen der Prozeßparteien wichtige Anhaltspunkte. Sie sind u. a. eine Grundlage, um das Verfahren und die Verhandlung im Interesse aller Beteiligten konzentriert und zügig durchführen zu können.

Die Aufforderung des Kreisgerichts an den Verklagten, zur Klage Stellung zu nehmen, diene diesem Bemühen. Wenn er dennoch seiner Mitwirkungspflicht unverständlicherweise nicht nachkam, kann aus den dargelegten Gründen davon die Aufklärung des Sachverhalts nicht abhängig gemacht werden. Somit war die vom Kreisgericht ausgesprochene Ordnungsstrafe nicht erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Verhandlungsverlauf zu sichern.

Die Entscheidung des Kreisgerichts war deshalb nicht gerechtfertigt und nach § 159 Abs. 3 i. V. m. § 156 Abs. 1 ZPO aufzuheben.

## Strafrecht \* 1 2 3

### §§ 10 Abs. 2, 1 Abs. 1, 17 Abs. 1 StVO.

**1. Das Gebot des § 10 Abs. 2 StVO, „auf der rechten Fahrbahnhälfte rechts zu fahren“, ist nicht als eine von der konkreten Verkehrslage losgelöste Regel zu verstehen. Es schließt ein, zum rechten Fahrbahnrand einen Sicherheitsabstand zu halten, wie es die jeweilige Verkehrslage verlangt.**

**2. Wer an einem rechts haltenden Fahrzeug vorbeifährt, muß u. a. damit rechnen, daß die Insassen dieses Fahrzeugs die linken Türen teilweise öffnen, um sich zu vergewissern, ob ein gefahrloses Aussteigen möglich ist. Der Vorbeifahrende muß aber nicht damit rechnen, daß die linken Türen weit geöffnet werden, wenn für die Fahrzeuginsassen erkennbar andere Fahrzeuge vorbeifahren wollen.**

**3. Der beim Vorbeifahren einzuhaltende Sicherheitsabstand zum rechten Fahrbahnrand muß den berechtigten Bedürfnissen der anderen Verkehrsteilnehmer — unter gleichzeitigem gerechtfertigtem Vertrauen auf deren verkehrsgerechtes Verhalten — angepaßt sein. Ein Sicherheitsabstand von etwa 1 m wird dieser Forderung in der Regel gerecht. Gefahren, die sich aus einem geringeren Sicherheitsabstand ergeben, können durch angepaßte reduzierte Geschwindigkeit kompensiert werden.**

**OG, Urteil vom 14. Juli 1983 - 3 OSK 12/83.**

Das Kreisgericht hat den Angeklagten von der Anklage, einen schweren Verkehrsunfall herbeigeführt zu haben (Vergehen gemäß § 196 Abs. 1 und 2 StGB) freigesprochen. Dabei ist es von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Der Angeklagte ist Kraftfahrer. Er befuhr mit seinem Pkw zur Mittagszeit die L.-Straße mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h. Dabei benutzte er die rechte Fahrspur der in zwei Spuren mit jeweils 3 bzw. 3,1 m Breite unterteilten Fahrbahnhälfte. Vor ihm waren beide Fahrspuren frei von Fahrzeugen und Fußgängern. Da er beabsichtigte, auf die linke Fahrspur zu wechseln, blickte er sowohl in den Innen- als auch in den Außenspiegel. Währenddessen betrat vor ihm der Zeuge H., vom rechten Gehweg kommend, die Fahrbahn, um von ihr aus die Fahrerkabine eines längsseits der Bordsteinkante auf dem Gehweg parkenden Kleinlastwagens zu öffnen. Bevor er auf die Fahrbahn trat, befand er sich für den Angeklagten im Schattenschein des Lkw. Der Zeuge wurde in Höhe der Tür des Lkw von dem Fahrzeug des Angeklagten erfaßt. Der Angeklagte nahm den Zeugen erstmals während des Anpralls wahr, und zwar als er ihn als großen dunklen Gegenstand gegen die Frontscheibe prallen sah.

Der Zeuge H. erlitt ein Schädelhirntrauma, Rippenfrakturen, einen Beckenbruch mit Blasenhalbsabrisß, einen offenen Kniegelenkbruch und einen Unterschenkelbruch. Bleibende Schäden sind zu erwarten.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zuungunsten des Freigesprochenen die Kassation des Urteils des Kreisgerichts beantragt. Er rügt ungenügende Aufklärung des Sachverhalts und darauf beruhende fehlerhafte Anwendung des Strafgesetzes.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

### Aus der Begründung:

Das Kreisgericht begründet den Freispruch damit, daß der Angeklagte keine Rechtspflichten verletzt habe. Er sei rechts gefahren, wie es § 10 Abs. 2 StVO vorschreibe. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h habe er nicht überschritten. Weil er die Fahrtrichtung zu ändern beabsichtigte, habe er sich pflichtgemäß durch Blicke in die Rückspiegel davon überzeugt, daß er nachfolgenden Verkehr nicht gefährde oder behindere. Zuvor habe er sich vergewissert, daß beide vor ihm liegenden Fahrspuren frei von Fußgängern und Fahrzeugen waren. Damit, daß der Zeuge H. hinter dem Lkw hervorkam und die Fahrbahn betrat, habe er nicht rechnen können.

Dem Kassationsantrag ist beizupflichten, daß dieser vom Kreisgericht angenommenen Pflichtenlage des Angeklagten nicht zugestimmt werden kann. Es geht von einer unrichtigen Auslegung des Rechtsfahrgebots (§ 10 Abs. 2 StVO) aus.

Das in der genannten Bestimmung fixierte Gebot, „auf der rechten Fahrbahnhälfte rechts zu fahren“, ist nicht als eine von der konkreten Verkehrslage losgelöste Regel zu verstehen. Darauf weist insbesondere der nachfolgende Halbsatz, „sofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen“, hin. Solche Umstände sind beispielsweise zu sehen in halten- den oder parkenden Fahrzeugen, Verkehrshindernissen, Baustellen, erheblichen Fahrbahnschäden oder in Gefahren auf der rechten Fahrbahnseite, die von spielenden Kindern oder anderen Verkehrsteilnehmern ausgehen können (vgl. Kommentar zur StVO, Berlin 1980, Anm. 2.1. zu § 10 [S. 66]).

Insbesondere der Hinweis auf am rechten Fahrbahnrand auftretende Gefahren, seien es erkannte oder in unklaren Situationen mögliche, macht darauf aufmerksam, daß bei der Anwendung des Rechtsfahrgebots die Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr beachtet werden müssen. Danach hat sich jeder Teilnehmer am Straßenverkehr so zu verhalten, daß Personen oder Sachwerte nicht gefährdet oder geschädigt und Personen nicht mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden (§ 1 Abs. 1 StVO). Nicht Rechtsfahren „um jeden Preis“ ist also geboten, sondern ein den konkreten Verkehrsbedingungen angepaßtes Rechtsfahren. Ein so verwirklichtes Rechtsfahrgebot kann seine Funktion im Rahmen von Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfüllen.

Das schließt auch ein, einen Sicherheitsabstand zum rechten Fahrbahnrand zu halten, wie es die jeweilige Verkehrslage verlangt. Er bemißt sich insbesondere nach der Geschwindigkeit des Fahrzeugs, nach seiner Art und Ladung, dem Zustand der Fahrbahn oder -spur, ihrer Breite, der Sicht oder der Überschaubarkeit etwaigen Fußgängerverkehrs (vgl. Kommentar zur StVO, Anm. 1.3. zu § 17 [S. 106]).

Wird an einem rechts haltenden oder parkenden Fahrzeug vorbeigefahren, muß der Vorbeifahrende — es sei denn, daß eine solche Annahme begründet ausgeschlossen ist — damit rechnen, daß die Türen des Fahrzeugs zur Fahrbahnseite teilweise geöffnet werden, um die Sichtverhältnisse nach hinten zum Aussteigen zu verbessern. Auch ist es keineswegs ungewöhnlich, daß beispielsweise der Führer eines parkenden Fahrzeugs die Fahrbahn betritt, um einzusteigen. Ebenso muß der Vorbeifahrende damit rechnen, daß Fußgänger, die die Straße überqueren wollen, zwischen parkenden Fahrzeugen soweit hervortreten, wie es erforderlich ist, um sich besser von der Gefährlichkeit ihres Vorhabens überzeugen zu können. In diesen Fällen wird aber die Fahrbahn nur in geringem Maße in Anspruch genommen.

Nicht damit rechnen muß der Vorbeifahrende, daß beispielsweise ein Passant die Fahrbahn in einer zu seiner Orientierung nicht erforderlichen Weite betritt oder ein Fahrzeuginsasse die linke Fahrzeugtür weit öffnet, obwohl für ihn erkennbar andere Fahrzeuge an ihm vorbeifahren wollen.

Der Sicherheitsabstand muß also den berechtigten Bedürf-